

Mit Zustellungsurkunde

BioSpring GmbH
Gebäude G58
Alt Fechenheim 34
60386 Frankfurt am Main

Vorab per E-Mail

Geschäftszeichen:

RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/40-2023/1, IV/F-43.2-1635/12-Gen 2023/009

Ihr Ansprechpartner/in: Dr. Ulrike Meyer

Telefon/ Fax: 069 2714 - 4943

E-Mail: ulrike.meyer@rpda.hessen.de

Datum: 12. Juli 2024

Genehmigung

I.

Auf Antrag der Firma BioSpring GmbH vertreten durch die Geschäftsführer

Dr. Hüseyin Aygün und Dr. Sylvia Wojczewski
Alt Fechenheim 34
60386 Frankfurt am Main

vom 13. April 2023 wird gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, eine Anlage zur Herstellung von Oligonukleotiden für markt zugelassene Arzneimittel mit einer Produktionskapazität an pharmazeutischen Wirkstoffen (API) von maximal 97,2 kg/a zur errichten und zu betreiben.

Die Anlage zur Herstellung von Oligonukleotiden befindet sich auf dem

Grundstück in	60386 Frankfurt am Main
Grundbuch Gemarkung:	Frankfurt am Main - Fechenheim
Flur:	492
Flurstück:	51/492
Gebäude:	F 55
Rechts- und Hochwert:	32U483213 / 52830.

Die Genehmigung berechtigt auch zur:

- Errichtung und Betrieb des Lagers F55a für 26.000 Liter entzündbarer Flüssigkeiten in zugelassenen, ortsbeweglichen Transportgebinden.

Die Produktionskapazitäten je Kampagne der Synthesizer werden wie folgt festgelegt:

- Synthesizer 1 mit maximal 4,5 kg Produkt je Kampagne
- Synthesizer 2 mit maximal 20 g Produkt je Kampagne

Weiterhin wird genehmigt, die Anlage als Vielstoffanlage im Sinne des § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 2b BImSchG zur Herstellung von Oligonukleotiden unter nachfolgenden Inhaltsbestimmungen zu nutzen:

- Die neuen eingesetzten Stoffe weisen keine zusätzlichen Gefährdungsmerkmale nach CLP-Verordnung auf. Die Stoffidentifikation, die physikalischen Stoffdaten und die Daten bezüglich der Gefahrenmerkmale, der Toxizität und der Abbaubarkeit sind bekannt.
- Die Gefahrenmerkmale (z.B. Flammpunkt, Entzündbarkeit, Zündtemperatur, Temperaturklasse, Explosionsgruppe, Brennbarkeit, Zersetzungsneigung) erhöhen sich nicht gegenüber den bislang genehmigten Stoffen.,
- Die neuen Stoffe weisen gegenüber den bislang genehmigten keine höheren toxikologischen Einstufungen auf (akute und chronische Toxizität, Kanzerogenität, Mutagenität, Fortpflanzungsgefährdung etc.) auf.
- Die neuen Stoffe haben keine höheren Anforderungen in Bezug auf die Regelungen der AwSV.
- Es dürfen nur Stoffe verwendet werden, die nicht zu einer zusätzlichen Relevanz in Bezug auf den Ausgangszustandsbericht führen bzw. relevante gefährliche Stoffe i.S. des AZB werden nicht an anderen, bislang nicht untersuchten Teilbereichen des Anlagengrundstückes eingesetzt.
- Die neuen Stoffe dürfen keine zusätzlichen oder anderen Emissionen hervorrufen als die bisher genehmigten Stoffe.
- Die genehmigte Jahreskapazität darf nicht überschritten werden.

Bedingung:

Die geänderte Anlage (das Lager F55a) darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz (Chemie) - (IV/F-43.2) vorgelegt und freigegeben worden ist.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Das maßgebliche BVT-Merkblatt gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG ist „Herstellung von organischen Feinchemikalien“.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

1.

Erteilung der Baugenehmigung nach § 74 Hessischer Bauordnung (HBO) für folgende Maßnahmen:

Errichtung des Lagergebäudes F 55a mit Büroräumen.

2.

Erteilung der Erlaubnis nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für folgende Lageranlagen:

- **Lageranlage F53-GL-006**

Anlagenart:

Anlage zur passiven Lagerung von maximal 20.200 Litern entzündbarer Flüssigkeiten in zugelassenen, ortsbeweglichen Transportgebinden und zur Umfüllung von Kleingebinden in einen IBC.

- **Lageranlage F55a-GL-0.08**

Anlagenart:

Anlage zur passiven Lagerung von maximal 26.000 Litern entzündbarer Flüssigkeiten in zugelassenen, ortsbeweglichen Transportgebinden.

3.

Wasserrechtliche Eignungsfeststellungen und Anzeigebestätigung:

3.1

Hiermit wird die Anzeige gemäß § 40 für die HBV-Anlage OligoProcess-Synthesizer, bestehend aus dem in F55.309 aufgestellten Synthesizer und den in F55.310 aufgestellten Fässern zur Versorgung des Synthesizers sowie einem Laborabzug in F55.309 bestätigt. Sie dient zum Umgang mit insgesamt 2,2 m³ wassergefährdenden Stoffen mit der maßgeblichen Wassergefährdungsklasse 3. Hieraus ergibt sich die Gefährdungsstufe C.

3.2

Hiermit wird die Anzeige gemäß § 40 für die HBV-Anlage Synthesizer OP400, bestehend aus dem in F55.013 aufgestellten Synthesizer und den in F55.018 aufgestellten Fässern zur Versorgung des Synthesizers sowie einem Laborabzug in F55.013 bestätigt. Sie dient zum Umgang mit insgesamt 0,4 m³ wassergefährdenden Stoffen mit

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz 12. Juli 2024

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/40-2023/1

Aktenzeichen: IV/F 43.2 - 1635/12-Gen2023/009

der maßgeblichen Wassergefährdungsklasse 3. Hieraus ergibt sich die Gefährdungsstufe B.

3.3

Hiermit wird die Anzeige gemäß § 40 für die HBV-Anlage Pufferansatzraum G58.023, bestehend aus der für die Herstellung der Puffer benötigten Fassware, den Containern für die Folienbeutel und dem HPLC-Gerät, bestätigt. Sie dient zum Umgang mit insgesamt 10 m³ wassergefährdende Stoffen mit der maßgeblichen Wassergefährdungsklasse 2. Hieraus ergibt sich die Gefährdungsstufe B.

3.4

Hiermit wird die Anzeige gemäß § 40 sowie das Entfallen der Eignungsfeststellungspflicht nach § 41 Abs. 2 AwSV für das Fass- und Gebindelager F53-GL-006 bestätigt. Es dient zur Lagerung von 21,6 m³ wassergefährdenden Stoffen (Acetonitril, CAP A 45, CAP B 45, Diethylamin in Acetonitril, Deblock (Dichloressigsäure in Toluol), Pyridin sowie Abfall (bestehend aus Toluol, Acetonitril, Dichloressigsäure und Pyridin)) mit der maßgeblichen Wassergefährdungsklasse 3. Hieraus ergibt sich die Gefährdungsstufe D.

3.5

Hiermit wird die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für das Fass- und Gebindelager F55a.008 erteilt. Es dient zur Lagerung von 26 m³ wassergefährdenden Stoffen (Acetonitril, Oxidiser (Jod in Pyridin / Wasser), CAP A, CAP B, CAP 1, CAP 2, Pyridin in Acetonitril, Diethylamin in Acetonitril, Deblock (Dichloressigsäure in Toluol), ETT-(5-(Ethylthio)-1H-tetrazol)-Aktivator, Ethanol, Toluol, Natriumhydroxid) mit der maßgeblichen Wassergefährdungsklasse 3. Hieraus ergibt sich die Gefährdungsstufe D.

IV. Zugehörige Unterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- der Genehmigungsantrag vom 13. April 2023
- überarbeitete Antragsunterlagen vom April 2024
- Dokumentation zum Ausgangszustandsbericht vom März 2023 in der Fassung vom Februar 2024 einschließlich E-Mail von Ralf Weigelt, IGU GmbH, 6. Mai 2024, Betreff: AW: BioSpring GmbH - BlmSchG-Antrag mit Antrag nach § 8a für Gebäude 55a - Thema Ausgangszustandsbericht (AZB)
- Der Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle TÜV SÜD Chemie Service GmbH, Industriepark Höchst, Geb. B598, 65926 Frankfurt Nr. TP7-M35 140001453956a vom 27. Februar 2024
- Der Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle TÜV SÜD Chemie Service GmbH, Industriepark Höchst, Geb. B598, 65926 Frankfurt Nr. TP7-M35 140001863752 vom 27. Februar 2024

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz 12. Juli 2024

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/40-2023/1

Aktenzeichen: IV/F 43.2 - 1635/12-Gen2023/009

Antragsunterlagen gemäß dem Inhaltsverzeichnis im Anhang zu dieser Genehmigung

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Inbetriebnahme der Produktionsanlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2

Das Original oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen oben aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden und bei der Durchführung von Prüfungen den Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Den Mitarbeitern sind die für den Betrieb der Anlagen im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekanntzugeben.

1.6

Während des Betriebs der Anlage muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person anwesend sein.

1.7

Der Anlagenbetreiber hat den zuständigen Behörden und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Frankfurt, unverzüglich über alle Vorkommnisse (u. a. nach § 31 Abs. 4 BImSchG, § 3 Umweltschadengesetz, § 19 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung, § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Gefahrstoffverordnung), durch die Gefahren hervorgerufen werden oder innerhalb und/oder außerhalb des Cassella Chemie-parks Frankfurt erhebliche Belästigungen auftreten könnten, mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

Gleiches gilt für alle Boden- und Gewässerverunreinigungen, die durch störungsbedingte Stofffreisetzungen aus der Anlage verursacht werden.

1.8

Die erzeugten Mengen der einzelnen Oligonukleotiden in den Synthesizern 1 und 2 sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) der Produktion hervorgehen. Die Unterlagen hierfür sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.9

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

1.10

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung des Lagers F55a zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.11

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.12 Vielstoffanlage im Sinne des § 6 Abs. 2 BImSchG

Sollen neue Stoffe, gemäß der Inhaltsbestimmungen im Tenor, in der Anlage eingesetzt oder produziert werden, so sind diese dem Dezernat IV/F-43.2 nach § 12 BImSchG schriftlich mitzuteilen.

2. Immissionsschutz

Messungen der Emissionen zur Luftreinhaltung

2.1

Zur Feststellung, ob die unter den Punkten 2.3 bis 2.7.3 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind spätestens drei Monate nach Bestandskraft dieser Genehmigung an den Emissionsquellen A01, A4, A9, A14 und A22 Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegeben ist.

2.2

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.2 und dem HLNUG durchzuführen und die Messberichte vorlegen zu lassen.

Luftreinhaltung

2.3

Für die Emissionsquelle A01 wird für die Anlage zur Herstellung von Oligonukleotiden folgende Emissionsbegrenzung festgesetzt:

2.3.1 Organische Stoffe (5.4.4.1.19 TA-Luft)

Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m^3 , jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

2.3.2 Ammoniak (5.4.4.1.19 TA-Luft)

Die Emissionen an Ammoniak dürfen im Abgas den Massenstrom $0,05 \text{ kg/h}$ nicht überschreiten.

2.4

Für die Emissionsquelle A4 wird für die Anlage zur Herstellung von Oligonukleotiden folgende Emissionsbegrenzung festgesetzt:

2.4.1 Organische Stoffe (5.4.4.1.19 TA-Luft)

Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m^3 , jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

2.4.2 Organische Stoffe (5.2.5 Klasse I TA Luft)

Organischer Stoffe nach Nr. 5.2.5 Kl. I TA Luft im Abgas dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m^3 nicht überschreiten.

2.5

Für die Emissionsquelle A9 wird für die Anlage zur Herstellung von Oligonukleotiden folgende Emissionsbegrenzung festgesetzt:

2.5.1 Organische Stoffe (5.4.4.1.19 TA-Luft)

Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m^3 , jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

2.5.2 Organische Stoffe (5.2.5 Klasse I TA Luft)

Organischer Stoffe nach Nr. 5.2.5 Kl. I TA Luft im Abgas dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m^3 nicht überschreiten.

2.6

Für die Emissionsquelle A14 wird für die Anlage zur Herstellung von Oligonukleotiden folgende Emissionsbegrenzung festgesetzt:

2.6.1 Organische Stoffe (5.4.4.1.19 TA-Luft)

Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m^3 , jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

2.6.2 Organische Stoffe (5.2.5 Klasse I TA Luft)

Organischer Stoffe nach Nr. 5.2.5 Kl. I TA Luft im Abgas dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m^3 nicht überschreiten.

2.6.3 Organische Stoffe (5.2.5 Klasse II TA Luft)

Organischer Stoffe nach Nr. 5.2.5 Kl. II TA Luft im Abgas dürfen den Massenstrom $0,50 \text{ kg/h}$ nicht überschreiten.

2.7

Für die Emissionsquelle A22 wird für die Anlage zur Herstellung von Oligonukleotiden folgende Emissionsbegrenzung festgesetzt:

2.7.1 Organische Stoffe (5.4.4.1.19 TA-Luft)

Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m^3 , jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

2.7.2 Organische Stoffe (5.2.5 Klasse I TA Luft)

Organischer Stoffe nach Nr. 5.2.5 Kl. I TA Luft im Abgas dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m^3 nicht überschreiten.

2.7.3 Organische Stoffe (5.2.5 Klasse II TA Luft)

Organischer Stoffe nach Nr. 5.2.5 Kl. II TA Luft im Abgas dürfen den Massenstrom $0,50 \text{ kg/h}$ nicht überschreiten.

2.8

Für die Emissionsquellen A4, A9, A14 und A22 ist für die Anlage zur Herstellung von Oligonukleotiden nachzuweisen, dass N-Methylimidazol als akut toxischer organischer Stoff im Sinne der Nummer 5.2.5 Absatz 5 TA Luft im Abgas den Massenstrom $0,05 \text{ kg/h}$ nicht überschreitet.

Sollten akut toxische organische Stoffe im Sinne der Nummer 5.2.5 Absatz 5 den Massenstrom 0,05 kg/h im Abgas überschreiten, ist das Abgas einer thermischen oder katalytischen Nachverbrennungseinrichtung zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.

Die Emissionen an organischen Stoffen, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, aus dieser thermischen oder katalytischen Nachverbrennungseinrichtung sowie sonstigen gleichwertigen Maßnahme zur Emissionsminderung dürfen dann den Massenstrom 0,05 kg/h, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

2.9

Für die Emissionsquellen A14 und A22 ist für die Anlage zur Herstellung von Oligonukleotiden nachzuweisen, dass Dimethylformamid als reproduktionstoxischer Stoff nach Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft im Abgas

den Massenstrom

2,5 g/h

nicht überschreitet.

Sollte das Abgas der Anlage zur Herstellung von Oligonukleotiden reproduktionstoxische organische Stoffe im Sinne der Nummer 5.2.7.1 enthalten, ist das Abgas einer thermischen oder katalytischen Nachverbrennungseinrichtung zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.

Die Emissionen an organischen Stoffen, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, aus dieser thermischen oder katalytischen Nachverbrennungseinrichtung sowie sonstigen gleichwertigen Maßnahme zur Emissionsminderung dürfen dann den Massenstrom 0,05 kg/h, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

2.10

Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

2.11

Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist zu dokumentieren (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

2.12

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei

Ausfall der Luftreinhalteinrichtungen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

2.13

Luftreinhalteinrichtung im Sinne der vorstehenden Regelung ist die folgende Einrichtung: ALR1

Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung

2.14

Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat. Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.

2.15

Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

2.16

Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.

2.17

Es sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

2.18

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit dem Dezernat IV/F-43.2 abzustimmen.

2.19

Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen ...) sind zu beachten. Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig,

witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

2.20

Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der beauftragten und nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen. Hierbei ist das Dezernat RPDA-IV/F 43.2 als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.

2.21

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259, siehe unter https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

2.22

Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -Dienststelle Kassel- Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel vorzulegen sowie mit dem Dezernat RPDA-IV/F 43.2 abzustimmen.

2.23

Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat RPDA-IV/F 43.2 dem Messplan zugestimmt hat.

2.24

Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigenen Messungen dem Dezernat RPDA-IV/F 43.2 und dem HLNUG vierzehn Tage vorher mitzuteilen.

2.25

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen.

2.26

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom HLNUG zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissions->

schutzStelle: Musterbericht für Emissionsmessungen nach VDI 4220 Blatt 2 (Anhang A)').

2.27

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLNUG auf Verlangen vorzulegen.

2.28

Der Betreiber hat unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat RPDA-IV/F 43.2 zu übersenden.

Lärmschutz

2.29

Die Geräuschimmissionsprognose der BfU AG mit der Gutachten Nr. 052023.01 vom Mai 2023 ist Bestandteil der Genehmigung. Die im schalltechnischen Gutachten zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schalleistungspegel, Abschirmmaße, usw.) und Randbedingungen (z.B. Nutzungszeiten, Nutzungsumfang etc.) sowie die ermittelten Beurteilungspegel sind einzuhalten. Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die zulässigen Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden.

2.30

Die in der Geräuschimmissionsprognose der BfU AG mit der Gutachten Nr. 052023.01 vom Mai 2023 in Kap 4.2 angegebenen Schalleistungspegel der Schallquellen dürfen nicht überschritten werden. Hierzu sind, soweit notwendig, Schallschutzmaßnahmen umzusetzen.

2.31

Anlagenbezogener Verkehr (LKW, Stapler) und Verladungen sind auf dem Betriebsgelände nur in der Zeit von 7 - 18 Uhr zulässig. Die in Kapitel 4.2.3 (S. 17 - 19) der Geräuschimmissionsprognose der BfU AG mit der Gutachten Nr. 052023.01 vom Mai 2023 genannten maximalen LKW-/Transporter-Fahrten pro Tag sind einzuhalten.

2.32

Durch die Geräuschemissionen der stationären Anlagen wie z.B. Lüftungsanlagen usw. dürfen an den Immissionsorten keine impuls-, ton- und informationshaltigen Geräusche auftreten und diese dürfen keine tieffrequenten Geräusche i.S. der TA Lärm verursachen.

2.33

Auf Verlangen der Überwachungsbehörde (z.B. bei Nachbarschaftsbeschwerden wegen Lärmbelästigung ausgehend von dem Betriebsgelände) ist vom Betreiber die Einhaltung der Immissionsrichtwertanteile durch Immissionsschallpegelmessungen

nachzuweisen. Die Prüfungen sind auf Kosten des Betreibers von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

2.34

Soweit nach den Berechnungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen verursacht werden, sind vom Sachverständigen weitergehende Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem Dezernat RPDA-IV/F 43.1, umzusetzen.

2.35

Es ist nicht zulässig, für Schallimmissionsmessungen das Sachverständigenbüro / Institut zu beauftragen, das bereits Gutachten, Prognosen, Planungen o.ä. für die betreffende Anlage erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war.

2.36

Die Anlagen sind schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.37

Die Lichtenanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Beleuchtung nur auf die gewünschten Flächen beschränkt bleibt. Die direkte Einsicht auf die Strahlungsquelle von benachbarten Wohnungen aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden.

Hinweis zum Lärmschutz

2.38

Im Einwirkungsbereich der Anlage zur Herstellung von Oligonukleotiden sind nach der TA Lärm folgende Geräuschimmissionswerte, außerhalb von Gebäuden vor den schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109, als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig:

- a) 0,5 m vor der Mitte der geöffneten Fenster der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 an dem Gebäude in der Konstanzer Straße 2 (IO 6)

tags (6 bis 22 Uhr)	55 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	40 dB(A)

- b) 0,5 m vor der Mitte der geöffneten Fenster der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 an den Gebäuden in der Straße „Am Ganbühel“ 8, 15 und 35 (IO 3, IO 4, IO 5)

tags (6 bis 22 Uhr)	60 dB(A)
---------------------	----------

nachts (22 bis 6 Uhr) 45 dB(A)

c) 0,5 m vor der Mitte der geöffneten Fenster der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 an den Gebäuden im Industriepark (IO 1, IO 2)

tags (6 bis 22 Uhr) 70 dB(A)

nachts (22 bis 6 Uhr) 70 dB(A)

Die Festlegung der jeweiligen Immissionsrichtwerte ergibt sich aus den Ausweisungen in den Bebauungsplänen. Soweit keine Bebauungspläne existieren werden die Festlegungen entsprechend der tatsächlichen Nutzung (§ 34 BauGB) bzw. Schutzbedürftigkeit nach Nr. 6.1 TA Lärm vorgenommen.

3. Brandschutz

3.1

Es ist nachzuweisen, ob die beschriebene Fläche zur Entrauchung im Treppenraum des Gebäudes F55a ausreichend wirksam ist. Der Nachweis ist der Branddirektion Frankfurt drei Monate nach Bestandskraft dieser Genehmigung vorzulegen.

3.2

Das Gebäude F55 ist auf die neuen Bedingungen hin zu bewerten. Diese Bewertung ist im Brandschutzkonzept zu ergänzen und der Branddirektion Frankfurt drei Monate nach Bestandskraft dieser Genehmigung vorzulegen.

3.3

Die Antragstellerin hat zu prüfen, welche Vorgaben und technischen Merkblätter der Werkfeuerwehr des Chemieparks Cassella Fechenheim für den geplanten Neubau relevant sind. Alle betreffenden Regelungen und Regelwerke sind in das Brandschutzkonzept in den jeweiligen Abschnitten aufzunehmen.

3.4

Zur Information der operierenden Einsatzkräfte sind die Flächen der Zuluft sowohl im Feuerwehrplan darzustellen, als auch als direkte Kennzeichnung von außen an den Toren vorzusehen. Die Umsetzung ist vorab mit der Werkfeuerwehr abzustimmen. Die Umsetzung hat einen Monat nach Bestandskraft dieses Bescheides zu erfolgen.

3.5

Die Details zum Standort der Erstinformationsstelle und der Vorgehensweise der Werkfeuerwehr sind mit der Werkfeuerwehr einen Monat nach Bestandskraft abzustimmen und das Ergebnis der Branddirektion Frankfurt unverzüglich mitzuteilen.

3.6 Hinweis

In den Antragsunterlagen wird für die Entrauchungsflächen der Begriff des Querschnitts genutzt. In den Erleichterungen ist ein Querschnitt von 0,5 m beschrieben, es

ist nicht offensichtlich, ob es sich um eine Fläche handelt. Es wird empfohlen eindeutige Begrifflichkeiten zu verwenden.

4. Arbeitsschutz

4.1

Die Lageranlagen F53-GL-006 und F55a-GL-0.08 sind vor der Inbetriebnahme einer Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu unterziehen (vgl. § 15 BetrSichV). Eine Kopie der Prüfbescheinigung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz Frankfurt, Dez. VI 63, Gutleutstr. 114, 60327 Frankfurt, nachdem sie dem Betreiber selbst vorliegt, zu übermitteln.

4.2

Vor Inbetriebnahme ist durch Messungen die Wirksamkeit der Lüftung in F55a-GL-0.08 auch in Bodennähe sicherzustellen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

4.3

Vor der Inbetriebnahme der Lageranlage F55a-GL-0.08 ist für diese gemäß § 6 Abs. 9 GefStoffV ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.

4.4

Die Funktion der Lüftung in der Lageranlage F55a-GL-0.08 ist zu überwachen und ein Ausfall zu alarmieren. Es ist möglichst durch technische, mindestens aber durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass bei einem Ausfall der Lüftung keine wirksamen Zündquellen in der Lageranlage vorhanden sind. Dabei ist zu beachten, dass auch stillgelegte Betriebsmittel eine wirksame Zündquelle darstellen können.

4.5

Die Regale in der Lageranlage F55a-GL-0.08 sind gegen versehentliche Beschädigung (z.B. durch einen mechanischen Anfahrerschutz) zu sichern.

4.6

Für die Lageranlagen sind Fristen für die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen nach BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 3 und § 7 Abs. 7 GefStoffV festzulegen und zu dokumentieren.

4.7

Für die Nutzung der Lageranlagen sind Betriebsanweisungen nach § 14 GefStoffV zu erstellen und die Beschäftigten sind an Hand dieser Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

5. Wasserrecht

Abwasser

5.1

Die Abwässer aus den Teilströmen „Wirkstoffproduktion“ und „Abluftwäscher“ sind unverzüglich nach Inbetriebnahme gemäß den Vorgaben des Betreibers der zentralen biologischen Abwasserreinigungsanlage - Chemiepark Casella Fechenheim GmbH (CCF) - für eine sogenannte „großen Abwasseruntersuchung“ zu untersuchen. Dabei ist auch zusätzlich die TOC-Elimination zu bestimmen. Die Analysen sind separat für jeden Teilstrom durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz vorzulegen.

5.2

Große Abwasseruntersuchungen sind nach Vorgabe der Chemiepark Cassella Fechenheim (CCF) GmbH mindestens alle drei Jahre durchzuführen. Sogenannte kleine Abwasseruntersuchungen sind nach Vorgabe der CCF GmbH jährlich durchzuführen. Die Ergebnisse sind der CCF GmbH unaufgefordert vorzulegen.

5.3

Die Einleitung von Abfällen und Reststoffen, auch von wässrigen Abfällen und wässrigen Reststoffen, in die Kanalisation des Standortbetreibers CCF GmbH ist nicht zulässig oder bedarf einer gesonderten Erlaubnis für den Standortbetreiber CCF GmbH zur Übernahme der Abfälle.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

5.4

Es ist ein Konzept für den Fall eines Extremhochwassers zu erstellen und dem Dezernat IV/F 41.4 auf Verlangen vorzulegen.

5.5 Fass- und Gebindelager F53-GL-006

5.5.1

Die Regelungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Systemcontainer sind einzuhalten, u.a. ist der Zustand der Auffangwannen und Gitterroste der Systemcontainer jährlich durch Inaugenscheinahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen vorzulegen.

5.5.2

Bei entsprechender Witterung ist das Schachtsystem regelmäßig zu überprüfen und ggf. nach organoleptischer Prüfung und Gutbefund mittels Tauchpumpe zu entleeren.

5.5.3

Die Auffangwannen der Systemcontainer sind regelmäßig, mindestens aber zweimal pro Woche, zu kontrollieren; ausgetretene Stoffe sind umgehend mit geeigneten Bindemitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

5.5.4

Das Umfüllsystem ist wiederkehrend durch eine sachkundige Person zu überprüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

5.5.5

Die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV ist anzupassen.

5.5.6

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der mindestens die o.g. Punkte geregelt sind. Die Betriebsanweisung ist auf Verlangen vorzulegen.

5.6 Fass- und Gebindelager F55a.008

5.6.1

Die Eignungsfeststellung bezieht sich auf das Fass- und Gebindelager F55a.008, das wie folgt zu errichten und zu betreiben ist:

Die Bodenfläche besteht aus Beton mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Beschichtung (Stellagen UAS) und dient als Auffangvolumen. Die Beschichtung wird an den Wänden des Gefahrstofflagers F55a.008 bis zu einer Höhe von 1,0 m hochgeführt. Die Tore werden mit automatischen Sicherheitsklappschotts (Anhamm Liquid Barrier) mit einer Schottungshöhe von 85 cm ausgerüstet.

Die Lagerung der Stoffe erfolgt in verschiedenen, gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden (50 Liter bis 1000 Liter ggf. auch 1400 Liter) auf Schwerlast-Palettenregalen.

5.6.2

Die Regelungen und Anforderungen der bauaufsichtlichen Zulassung für die Beschichtung (Stellagen UAS) sind einzuhalten.

5.6.3

Das Fass- und Gebindelager ist regelmäßig, mindestens aber zweimal pro Woche, hinsichtlich Leckagen zu kontrollieren; ausgetretene Stoffe sind umgehend mit geeigneten Bindemitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nach einer Leckage sind alle betroffenen Bestandteile der Lagerfläche und ggf. der Auffangeinrichtung durch sachkundiges Betriebspersonal zu überprüfen. Die Prüfungen und die Ergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.

5.6.4

Für den Fall, dass über die im Tenor genannten Stoffe hinaus weitere Stoffe gelagert werden soll ist durch eine sachkundige Person zu prüfen, ob

- der neue Stoff in eine der bereits gelagerten Stoffgruppen eingefügt werden kann,
- er von seinen Eigenschaften her einem der genannten Leitstoffe innerhalb der Stoffgruppe ähnlich ist und
- der Auffangraum sowie die IBCs und Fässer gegenüber dem neuen Stoff beständig sind (DIN 6601 etc.).

Bei Vorliegen der drei Voraussetzungen kann auf eine Änderung der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung verzichtet werden, anderenfalls ist ein Antrag auf Änderung der Eignungsfeststellung vorzulegen.

Das Prüfverfahren ist zu dokumentieren, die Stoffgruppenliste zu aktualisieren und rückwirkend mit Markierung der bis dahin noch nicht genannten Stoffe und Dokumentation der Entscheidung jährlich jeweils zum 31. März dem Dezernat IV/F 41.4 zu übersenden.

Im Zuge der wiederkehrenden Prüfpflicht hat der Betreiber einen Sachverständigen gemäß § 2 Abs. 33 AwSV damit zu beauftragen, seine Einstufung, der durch ihn neu hinzugefügten Stoffe, zu überprüfen und zu bewerten.

6. Abfallrecht

6.1

Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind verbindlich und sofern es sich um gefährliche Abfälle handelt, sind diese im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

6.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen.

7. Bodenschutz/Ausgangszustandsbericht (AZB)

7.1

Nach Zustimmung zum AZB gemäß Bedingung im Tenor sind Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe gemäß den Angaben im AZB zu überwachen. Eine wiederkehrende Überwachung für das Grundwasser hat jedoch mindestens alle fünf Jahre und für den Boden mindestens alle zehn Jahre zu erfolgen, sofern entsprechend den Ausführungen im AZB nicht davon abgewichen wird.

7.2

Die im Rahmen der Überwachung durchzuführenden Analysen sind gemäß den im AZB aufgeführten Untersuchungsmethoden bzw. gemäß den jeweils aktuell gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen.

7.3

Die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen sowie boden- und grundwasserrelevante Vorkommnisse im Überwachungszeitraum sind in Form eines Berichts zu dokumentieren und zu bewerten.

7.4

Der Bericht zur wiederkehrenden Überwachung ist von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 – Bodenschutz –(RPDA-IV/F-41.5) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen vorzulegen.

7.5

Mit der Anzeige der Stilllegung der Gesamtanlage nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist dem Dezernat RPDA-IV/F-41.5 als zuständiger Bodenschutzbehörde, auf der Basis der Angaben im Ausgangszustandsbericht ein aktualisiertes Untersuchungskonzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) zur Zustimmung vorzulegen. Dieses soll die Ergebnisse der gemäß den Angaben im AZB durchgeführten Boden- und Grundwasserüberwachung sowie Veränderungen des Betriebs berücksichtigen.

7.6

Die UzB sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und sollen mindestens die Angaben gemäß Anhang 3 der „Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i.d.F. vom 9. März 2017 beinhalten. Die Vorgaben der Arbeitshilfe sind zu berücksichtigen.

7.7

Die UzB sind dem Dezernat RPDA-IV/F-41.5 binnen 3 Monaten nach der Stilllegung zur Prüfung vorzulegen.

7.8 Hinweis zum Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht

Das vorgelegte Konzept zum AZB ist bisher noch nicht abschließend mit dem Dezernat RPDA-IV/F-41.5 abgestimmt.

Folgende Nebenbestimmungen aus der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 21. Mai 2024 mit gleichem Aktenzeichen gelten fort (Nummerierung entspricht derjenigen in der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG)

2. Baurecht

2.1 Aufschiebende Bedingung

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der vom beauftragten Prüfingenieur noch vorzulegende Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind.

Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.

2.2 Abweichungen

Für das genannte Vorhaben wird Abweichungen nach § 73 Abs. 1 HBO von bauordnungsrechtlichen Vorschriften in folgendem Umfang zugestimmt:

2.2.1

Von den Forderungen § 6 Abs. 3 HBO für die Überdeckung der Abstandsflächen des geplanten Gebäudes F55a östlich und des Bestandsgebäudes westlich

zulässig: keine Überdeckung der Abstandsflächen

beantragt: Überdeckung auf einer von 7,27 m³

zugelassen: Überdeckung auf einer von 7,27 m³

2.2.2

Von den Forderungen § 6 Abs. 3 HBO für die Überdeckung der Abstandsflächen des geplanten Gebäudes F55a südlich und des Bestandsgebäudes nördlich

zulässig: keine Überdeckung der Abstandsflächen

beantragt: Überdeckung auf einer von 6,89 m³

zugelassen: Überdeckung auf einer von 6,89 m³

2.2.3

Von den Forderungen § 6 Abs. 3 HBO für die Überdeckung der Abstandsflächen des geplanten Gebäudes F55a südlich und des Bestandsgebäudes nördlich

zulässig: keine Überdeckung der Abstandsflächen

beantragt: Überdeckung auf einer von 38,92 m³

zugelassen: Überdeckung auf einer von 38,92 m³

2.3

Die Anwendung der Technischen Prüfverordnung (TPrüfV) wird gemäß § 1 Nr. 9 TPrüfV i. V. m. § 53 Abs. 2 Nr. 20 Hessischer Bauordnung (HBO) für folgende Anlagen gefordert:

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz 12. Juli 2024

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/40-2023/1

Aktenzeichen: IV/F 43.2 - 1635/12-Gen2023/009

Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
Lüftungsanlagen.

2.4

Für dieses Vorhaben werden gemäß der Stellplatzsatzung 8 Stellplätze für PKW und 6 Stellplätze für Fahrräder gefordert.

2.5

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

2.6

Vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte ist der Wärmeschutznachweis vorzulegen.

2.7

Die Fertigstellung des Rohbaus ist der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

2.8

Mit der Rohbaufertigstellungsanzeige ist gleichzeitig der Überwachungsbericht des Sachverständigen für Standsicherheit (Prüfstatiker) vorzulegen.

2.9

Die vorzeitige Ingebrauchnahme von Teilen der Anlage bzw. die Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

2.10

Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

2.11

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens, ist die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung des Wärmeschutzes vorzulegen.

2.12

Ebenfalls ist der Nachweis nach Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorzulegen.

Hinweis:

Im Erdgeschossplan wird das Lager als "Hochregallager" gekennzeichnet.

Wir weisen darauf hin, dass die Lagerguthöhe in den weiteren Bauantragsunterlagen und im Brandschutzkonzept auf maximal 7,50 m beschränkt wird. Somit handelt es sich bei dem Lager nicht um ein "Hochregallager" im Sinne des § 2 Abs. 9 Nr. 17 HBO.

3. Kampfmittelräumdienst

3.1

Bei allen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondierung auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 5 m (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

In Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauung bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von 5 m durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen erforderlich.

3.2

Sofern die Flächen nicht sondierfähig sind (z. B. wegen Auffüllungen, Versiegelungen, oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen vorgesehenen Baugrubenvorbau (Spundwand, Berliner Verbau u. w.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

3.3

Die beauftragte Firma muss bescheinigen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Das verwendete Detektionsverfahren ist anzugeben. Bei der Dokumentation sind die geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832; EPSG: 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467) zu verwenden.

3.4

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind von der Antragstellerin oder sonstigen Berechtigten (z. B. Eigentümer, Investor) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

3.6

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma ist immer das Aktenzeichen I 18 KMRD-6b/05-Ffm 7375 -2023 anzugeben und eine Kopie dieses Bescheides beizufügen.

3.7

Eine Kopie des Auftrages ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, I 18 Kampfmittelräumdienst, zur Kenntnisnahme zuzusenden.

3.8

Nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten ist die Freigabedokumentation und entsprechende Lagepläne in digitaler Form im ESRI (*.shp) bzw. Cad Format (*.dxf, *.dwg) dem Regierungspräsidium Darmstadt unter Angabe des Aktenzeichens I 18 KMRD-6b/05-Ffm 7375 -2023 an die E-Mail Adresse kmrd@rpda.hessen.de zu senden.

4. Bodenschutz

4.1

Die Erdbauarbeiten sind von einem Fachgutachter zu überwachen.

Ergeben sich dabei Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so ist unverzüglich das Dezernat IV / F 41.5 zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind gemäß § 4 Abs. 2 HAItBodSchG bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen. Zur Beurteilung einer schädlichen Bodenveränderung sind die Vorgaben der BBodSchV maßgeblich.

(siehe auch Nebenbestimmung Nr. 6.1.3 des Sanierungsbescheides vom 4. Februar 2004 (Az.: IV/HU-41.4-79g14-1252)).

4.2

Die gemäß Antragsunterlagen vorgesehenen Boden-/Bodenluftuntersuchungen zur Feststellung des Ausgangszustands im Bereich des Baufelds (siehe Kapitel 22) sind nach Aushub und anschließender Auffüllung der Baugrube und vor Herstellung des Gebäudes durchzuführen.

5. Abfallrecht

5.1

Bei der Beprobung, Einstufung und Verwertung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 1. September 2018, erhältlich im Internet unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/gewaesser-und-boden-schutz/boden-grundwasserschaeden/baugenehmigungsverfahren> vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten.

5.2

Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.1) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn mit speziellen

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz 12. Juli 2024

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/40-2023/1

Aktenzeichen: IV/F 43.2 - 1635/12-Gen2023/009

nutzungsbedingten Schadstoffgehalten im Bodenaushub zu rechnen ist oder solche noch unvorhergesehen auftreten sollten.

5.3

Material auch aus räumlich kleineren Bereichen mit Schadstoffbelastungen ist von geringem belastetem Material zu trennen und den passenden Entsorgungsfractionen zuzuordnen, soweit es technisch durchführbar ist. Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch die Zugabe von geringem belastetem Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden.

5.4

Hinsichtlich der Beprobung ist die Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen (LAGA PN 98) vom 14. Mai 2003 (StAnz. Hessen Nr. 23 vom 09. Juni 2003, S. 2288) anzuwenden.

6. Wasserrecht

Es ist sicherzustellen, dass die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bei der Errichtung der relevanten Bereiche des Logistikgebäudes F55a eingehalten werden.

IV. Begründung

Rechtsgrundlage

Diese Genehmigung ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den § 10 BImSchG sowie Nr. 4.1.19 des Anhangs 1, Verfahrensart G, der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der hessischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung-ImSchZuV vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S.42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Die Firma BioSpring GmbH den Antrag nach § 4 BImSchG am 13. April 2023 gestellt, eine Anlage zur Herstellung von Oligonukleotiden zu errichten und zu betreiben. Die Kapazität der Anlage soll 97,2 kg/a betragen. Wobei Synthesizer 1 eine Produktionskapazität von max. 4,5 kg Produkt je Kampagne und der Synthesizer 2 eine Produktionskapazität von max. 20 g Produkt je Kampagne besitzt.

Zusätzlich hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Herstellung des Fundamentes und der Bodenplatte für das Gebäude F 55a beantragt.

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz 12. Juli 2024

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/40-2023/1

Aktenzeichen: IV/F 43.2 - 1635/12-Gen2023/009

Dieser Antrag wurde mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns mit gleichem Aktenzeichen am 21. Mai 2024 positiv beschieden.

Die Gestattungswirkung der ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG endet mit der Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die Antragstellerin.

Die Antragsunterlagen wurden mehrfach ergänzt und überarbeitet, die letzte und vollständige Fassung ging im April 2024 ein.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erschien am 29. April 2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen werden in der Zeit vom 6. Mai 2024 bis zum 5. Juni 2024 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt. Die Einwendungsfrist begann am 6. Mai 2024 und endete am 4. Juli 2024. Es wurden keine Einwände gegen dieses Vorhaben erhoben, daher fand gemäß § 16 der 9. BImSchV kein Erörterungstermin statt

Die Anhörung zu diesem Bescheid erfolgte am 5. Juli 2024 per E-Mail, am 9. Juli 2024 ging die Stellungnahme der Antragstellerin zur Anhörung ebenfalls per E-Mail ein.

Anlagenumfang

Die Anlage besteht aus mehreren Betriebseinheiten (BE). Die Synthese der Oligonucleotide besteht aus den BE 3.100 Amiditlösung und Synthesizer 1 im Gebäude F55.309 im 3. OG sowie der BE 3.200 Amiditlösung und Synthesizer 2 im Gebäude F55.013 (EG).

Des Weiteren umfasst die Anlage folgende Betriebseinheiten

- BE 1.100 Bereitstellungslager für Gefahrstoffe in Gebäude F53, F55 (EG und 3. OG) und F55a
- BE 1.200 Abfalllager in F53
- BE 2.100 Bereitstellung für Synthesizer 1 in F55.310
- BE 2.200 Bereitstellung für Synthesizer 2 in F55.018
- BE 4.100 Abspaltkessel in Gebäude G58.021 (EG), Reinraum 3a
- BE 4.200 Abspaltkessel in Gebäude F55.011 (EG), Reinraum 5
- BE 5.100 Aufarbeitung, Reinigung G58. Reinraum 3a, Labor 23
- BE 5.200 Aufarbeitung, Reinigung F55 (EG) Reinraum 5
- BE 5.300 Qualitätskontrolle G58 (3.OG)
- BE 6000 Nebeneinrichtungen mit:
 - 6.100 Stickstoffversorgung F53
 - 6.200 Ammoniak/Ethanolversorgung F53
 - 6.300 WFI-Wasserversorgung G58 (UG)
 - 6.400 Abluftanlagen in F55 (A04, A09, A14, A22) und G58 (A1)

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz 12. Juli 2024

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/40-2023/1

Aktenzeichen: IV/F 43.2 - 1635/12-Gen2023/009

- 6.500 Kälteanlagen F58 (Gefrierkammer 1. OG), Kühlkammer Reinraum 3a (G58, EG)
- 6.600 DS-Wäscher im Außenbereich

Ausgangszustandsberichts, Überwachung von Boden und Grundwasser

Bei der Anlage zur Herstellung von Oligonukleotiden der Firma BioSpring GmbH handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.19, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen ein Untersuchungskonzept für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts von Boden und Grundwasser beigefügt. Die Prüfung des Konzeptes erfolgte durch die zuständige Fachbehörde für den Bodenschutz. Gegen die im Konzept einschließlich erläuternder E-Mail von Herrn Ralf Weigelt (IGU GmbH) vom 6. Mai 2024 beschriebenen Vorgehensweise bestanden aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG. Das Verfahren zur Bestimmung von Dichloressigsäure im Grundwasser sowie die Lage der noch zu errichtenden Grundwassermessstellen sind noch nicht abschließend mit dem RP Darmstadt abgestimmt. Daher sollte das AZB-Konzept zeitnah mit dem Dezernat IV/F 41.5 - Bodenschutz in der Endfassung abgestimmt werden. Eine Inbetriebnahme des Lagers F55a ist ohne Vorlage des AZBs, dem durch das RP Darmstadt zugestimmt wurde, nicht zulässig (siehe Bedingung).

Bedingung

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichts (AZB) besteht, ist sie doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage der schriftlich gebilligten Fortschreibung des AZBs vor Inbetriebnahme der Lageranlage F55a zur Bedingung gemacht.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer Einzelfallprüfung festzustellen, ob die Errichtung oder die Änderung einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz 12. Juli 2024

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/40-2023/1

Aktenzeichen: IV/F 43.2 - 1635/12-Gen2023/009

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar und beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Mit dem Vorhaben sind keine Maßnahmen verbunden, die mit einem großen Flächenverbrauch einhergehen,

Es sind keine Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten im Sinne des § 44 Bundes-Naturschutz-Gesetz betroffen,

im Rahmen des geplanten Projektes anfallendes Abwasser wird in der biologischen Abwasserreinigungsanlage des Industrieparks Fechenheim entsorgt werden,

Wassergefährdende Stoffe werden in gesicherten Anlagen gemäß AwSV gehandhabt,

die Emissionen luftfremder Stoffe werden über geeignete Abluftreinigungssysteme gereinigt und halten die gesetzlichen Vorgaben ein,

gemäß den vorliegenden Schallimmissionsberechnungen werden die Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsaufpunkten um mindestens 8 dB(A) unterschritten.

Die Anlage fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

Des Weiteren ist gemäß § 3b Abs. 2 UVPG zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten.

Die Prüfung hat ergeben, dass für Anlagen der Nummer 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Leistungsgrenzen oder maßgeblichen Größen existieren, die eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen.

Das Ergebnis wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 6. Mai 2024 veröffentlicht.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

-Der Magistrat der Stadt Frankfurt – hinsichtlich bau-, planungs- und brandschutzrechtlicher sowie gesundheitlicher Belange

-die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:

- Immissionsschutz
- Arbeitsschutz
- Wasserrecht
- Abfall
- Bodenschutz
- Brandschutz
- Kampfmittelräumdienst

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Emissionen luftfremder Stoffe

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden. Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der geänderten Anlage nicht ausgehen.

Um sicherzustellen, dass die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, wurden unter V./2.14 -2.28 Nebenbestimmungen zu Messungen formuliert.

Schallimmissionen

Hinsichtlich der Geräuschemissionen ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der TA Lärm so zu errichten und zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der der Anlage zurechnenden Verkehrsgeräusche - Nr. 7.4 TA Lärm - keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch den Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

In den vorgelegten Antragsunterlagen, einschließlich der Geräuschimmissionsprognose der BfU AG mit der Gutachten Nr. 052023.01 vom Mai 2023, werden die Auswirkungen des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Oligonukleotiden bezüglich der Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft dargestellt.

Wie vom Sachverständigen berechnet wurde, ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Anlage unter den in der Geräuschimmissionsprognose der BfU AG mit der Gutachten Nr. 052023.01 vom Mai 2023 zugrunde gelegten Ausgangswerten und Randbedingungen an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 der TA Lärm in der Tages- und Nachtzeit um mindestens 8 dB(A) unterschritten werden. Aufgrund der hohen Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten kann eine Bestimmung der Vorbelastung durch die Schallimmissionen anderer einwirkender Anlagen und Betriebe entfallen. Es ist unter der Berücksichtigung der Vorbelastung von einer Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten auszugehen.

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz 12. Juli 2024

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/40-2023/1

Aktenzeichen: IV/F 43.2 - 1635/12-Gen2023/009

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage nicht zu erwarten sind. Dabei wurden die im Prognosegutachten geschilderten Randbedingungen unterstellt, die in den Nebenbestimmungen zum Lärmschutz dieses Bescheides festgeschrieben wurden.

Die vorgeschlagenen Hinweise und Auflagen stützen sich auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit der TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der oben genannten Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Energieeffizienz

Die vorhandenen Maßnahmen zur effizienten Energienutzung werden in Kapitel 12 beschrieben. Es werden keine weitere Einsparpotentiale gesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Arbeitsschutz

Die unter V/4.1 - 4.7 genannten Nebenbestimmungen ergeben sich aus den einschlägigen Normen (GefStoffV, BetrSichV) und aus den Prüfberichten der zugelassenen Überwachungsstelle nach § 18 Abs. 3 BetrSichV. Aus den Prüfberichten geht hervor, dass die Anlagen unter Einhaltung der in den Unterlagen genannten Maßnahmen, hierzu sind auch die Hinweise der ZÜS zu zählen, sicher betrieben werden können.

Die oben genannten Nebenbestimmungen sind somit notwendig und geeignet, um sicherzustellen, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlagen den Anforderungen der BetrSichV und der GefStoffV hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes entsprechen.

Die Wirksamkeit der Lüftung ist unter anderem von der Führung des Luftstroms abhängig. Durch die Nebenbestimmung V/4.2 wird sichergestellt, dass die Art der Weise der Installation und der Betriebsweise der technischen Lüftung geeignet ist, um im gesamten Lager einen ausreichenden Luftaustausch sicherzustellen.

Die Auflage V/4.4 ist notwendig, da neben der technischen Lüftung keine Ex-Einrichtungen im Sinne der TRGS 725 verwendet werden. Der Ausfall der Lüftung allein

reicht bereits aus, um eine Zonenfreiheit in der Lageranlage F55a-GL-0.08 nicht mehr gewährleisten zu können.

Die genannten Bestimmungen sind als mildestes Mittel anzusehen, da die somit erreichten Schutzziele sich nicht durch weniger belastende Bestimmungen sicher erreichbar sind. Sie sind angemessen, da sie es der Antragstellerin selbst überlassen, mit welchen Mitteln die genannten Schutzziele erreicht werden.

Brandschutz

zu 3.1

In den Antragsunterlagen ist eine Abweichung der Entrauchung im Treppenraum F55a vorgesehen. Die Abweichung soll nicht über eine 1 m² Fläche an der Raumdecke erfolgen, sondern über ein zu öffnendes Fenster mit einem Querschnitt von 0,5 m². Als Kompensation soll die Werkfeuerwehr aufgrund ihrer schnellen Eingriffszeit dienen. Dies jedoch keine ausreichende Entrauchung des Treppenraums durch die physikalischen Gegebenheiten.

zu 3.2

Im vorgelegten Brandschutzkonzept für das Gebäude F55a wird dem Gebäude F55 der Aufzug einschließlich der zugehörigen Räumlichkeiten brandschutztechnisch zugewiesen. Im überarbeiteten Brandschutzkonzept des Gebäudes F55 wird nicht auf die veränderte brandschutztechnische Einheit durch die Erweiterung von Gebäude F55a eingegangen.

zu 3.3

Im vorgelegten Brandschutzkonzept ist nicht vermerkt, dass die Vorgaben und technischen Merkblätter der Werkfeuerwehr des Chemieparks Cassella zu beachten sind. Für wirksame Einsatzmaßnahmen sind die Regelungen und die daraus resultierende Arbeitsweise der Werkfeuerwehr entscheidend.

zu 3.4

Die Flächen zur Rauchableitung des Lagers F55a sind im Dach angeordnet. Die zugehörige Fläche für die Zuluft wird durch die Flächen der geöffneten Hallentore sichergestellt.

zu 3.5

Anhand der Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich, an welcher Stelle sich die Erstinformationsstelle der Feuerwehr befindet und wie die Werkfeuerwehr diese andienen kann.

Die Nebenbestimmungen 3.1 -3.5 zum Brandschutz sollen Unklarheiten in den Genehmigungsunterlagen klarstellen und wirksame Löschmaßnahmen sowie eine effektive Durchführung von Maßnahmen, die Störfälle (Brand) verhindern bzw. deren Auswirkungen minimieren. Sie sind aus Sicht der Branddirektion Frankfurt, zur Wahrung

der Schutzziele, welche sich aus dem Bauordnungs- und Immissionsschutzrecht (§ 14 Abs.1 HBO, § 1 BImSchG) ergeben, notwendig.

Werkfeuerwehr

Die Werkfeuerwehr wird als Bestandteil der Gefahrenabwehr betrachtet. Die Hilfsfrist von 5 Minuten ist notwendig.

Die Werkfeuerwehr hat in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid zu entsprechen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß HBKG § 14 alle fünf Jahre.

Die Werkfeuerwehr wurde auch in den Brandschutzkonzepten angeführt und berücksichtigt, dass diese frühzeitig mit der Gefahrenabwehr beginnt.

Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Gefahren zu beherrschen und um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter und die Umwelt abzuwenden.

Die Werkfeuerwehr am Standort Fechenheim sichert die mobile Löschtechnik und die Bevorratung sowie bedarfsgerechte Bereitstellung der Löschmittel.

Abfallrecht

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Festschreibung der Abfallschlüssel und beruhen auf den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. der Nachweisverordnung (NachwV).

Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht regeln die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung. Die Regelungen in Abschnitt 5.6 -5.8 für wassergefährdenden Stoffe stellen Umgang und die Lagerung dieser Stoffe sicher.

Begründung der aus der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG übernommenen Nebenbestimmungen

Baurecht

Aufschiebende Bedingung

Diese Nebenbestimmung stellt sicher, dass nicht mit der Errichtung von Bauteilen begonnen werden darf, bevor die Statik durch einen Prüferingenieur geprüft wurde.

Kampfmittelräumdienst

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan (Kapitel 5 der Antragsunterlagen) näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Aus diesem Grund ist vor Aufnahme der Baumaßnahmen das Gelände auf Kampfmittel zu untersuchen. Die Nebenbestimmungen unter Nr. III/3 regeln die Einzelheiten.

Das zu bebauende Gelände wurde bereits von einer Fachfirma untersucht. Lediglich der Abschlussbericht wurde noch nicht an das Regierungspräsidium Darmstadt übermittelt.

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz 12. Juli 2024

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/40-2023/1

Aktenzeichen: IV/F 43.2 - 1635/12-Gen2023/009

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach den §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag
gez.

Dr. Ulrike Meyer

VII. Anhang:

Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

1. Antrag und Genehmigungsbestand	2
1.1 Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Stand 11/2022)	2
1.2 Formular 1/1.2: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (Stand 03/2022)	7
1.3 Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten (Stand 01/2017)	8
1.4 Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage (Stand 03/2017)	9
2. Inhaltsverzeichnis	10
3. Kurzbeschreibung	16
3.1 Kurze Standortbeschreibung	16
3.2 Kurze Unternehmensbeschreibung	17
3.3 Kurzbeschreibung des Antragsgegenstandes und der Anlage	18
3.3.1 Tätigkeiten der BioSpring GmbH am Standort Chemiepark Alt-Fechenheim	18
3.3.2 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit und Antragsgegenstand	19
3.3.3 Kurzbeschreibung der beantragten genehmigungsbedürftigen Anlage und deren Produktionskapazität	22
3.4 Betriebslagepläne	25
3.5 Formular Betriebseinheiten und Verfahrensfliessbilder	26
3.6 Bewertung des Vorhabens in Bezug auf die Auswirkungen	27
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	33
5. Standort und Umgebung der Anlage	34
5.1 Allgemeine Standortbeschreibung	34
5.2 Lage zu Schutzgebieten	35
5.3 Auszug aus der Topographischen Karte TK 25	38
5.4 Lageplan Betriebsgelände	39
5.5 Aktueller Bebauungsplan	40
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	41
6.1 Warenannahme, Logistik und Lagerung	41
6.1.1 Bestehendes Gefahrgutlager F53 mit Rohrleitungsbrücke	41
6.1.2 Geplantes Lagergebäude F55a	41
6.1.3 Lagerung der Endprodukte	42
6.2 Allgemeine Beschreibung Herstellungsprozess	43
6.2.1 Allgemeines	43
6.2.2 Allgemeine Beschreibung der drei grundlegenden Herstellungsverfahren	44
6.3 Detailliertere Beschreibung der Produktionsschritte	49
6.3.1 Synthese mit Hilfe des Synthesizers 1 bzw. des Synthesizers 2	49
6.3.2 Abspaltung vom Träger und Abspaltung von Schutzgruppen im Abspaltkessel	52
6.3.3 Erste Entsalzung durch Ultrafiltration	53
6.3.4 Reinigung über HPLC	54
6.3.5 Zweite Entsalzung durch Ultrafiltration	54
6.3.6 Hybridisierung oder Duplexbildung aus Einzelsträngen (soweit im Herstellungsprozess vorgesehen)	55
6.3.7 Gefriertrocknung (Lyophilisation) der fertigen Produkte	55
6.3.8 Aufteilen des Endproduktes	55
6.4 Weitere Nebeneinrichtungen	56

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz 12. Juli 2024

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/40-2023/1

Aktenzeichen: IV/F 43.2 - 1635/12-Gen2023/009

6.4.1	Stickstoffversorgung und Druckluftversorgung	56
6.4.2	Ammoniak- und Ethanolversorgung	56
6.4.3	WFI-Versorgung (Wasser für Injektionszwecke)	57
6.4.4	Abluftführung	57
6.5	Formular 6/1: Betriebseinheiten (Stand 06/2021)	58
6.6	Blockfließbilder	61
6.6.1	Produktionsverfahren auf dem Synthesizer 1	62
6.6.2	Produktionsverfahren auf dem Synthesizer 2	63
6.7	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc. (Stand 03/2017)	64
6.8	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter, u. ä. (Stand 01/2020)	66
6.9	Apparateaufstellungspläne	69
6.10	R+I Schemata	70
6.11	Abluftschemata	71
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	72
7.1	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge (Stand 03/2017)	73
7.1.1	Herstellung Produkte auf Synthesizer 1	73
7.1.2	Herstellung Produkte auf Synthesizer 2	75
7.1.3	Sonstige Einsatzstoffe	77
7.2	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge (Stand 03/2017)	78
7.2.1	Synthesizer 1 Produkte	78
7.2.2	Synthesizer 2 Produkte	79
7.2.3	Sonstige Stoffausgänge	80
7.2.4	Summe Stoffeinträge und Stoffausgänge	81
7.3	Bereits marktzugelassenes Produkt	82
7.4	Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffe innerhalb der BImSchG-Anlage	83
7.4.1	Allgemeines	83
7.4.2	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb (Stand 05/2019)	85
7.5	Formular 7/6: Stoffdaten (Stand 01/2020)	86
7.6	Sicherheitsdatenblätter	102
8.	Luftreinigung	103
8.1	Vorsorgeanforderungen nach BImSchG und TA Luft	103
8.1.1	Emissionsgrenzwerte zur Vorsorge nach dem Stand der Technik gemäß TA Luft	104
8.1.2	Emissionsprognose und Bewertung von maßgeblichen Anforderungen nach dem Stand der Technik	105
8.1.3	Erste Bewertung der Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Technik	108
8.1.4	Weitere Bewertung vor dem Hintergrund durchgeführter Emissionsmessungen	111
8.1.5	Beantragte Emissionsgrenzwerte und Überwachungsmessungen	116
8.1.6	Vorsorgeanforderungen und Umgang mit flüchtigen organischen Stoffen nach Nr. 5.2.6 TA Luft	117
8.1.7	Umgang mit flüchtigen organischen Stoffen nach Nr. 5.2.6 TA Luft	118
8.1.8	Messbericht zu durchgeführten Emissionsmessungen	124
8.2	Geruchsemissionen und Messbericht zu durchgeführten Geruchsmessungen	125
8.3	Anforderungen zur Erfassung und Ableitung von Emissionen	126
8.3.1	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen (Stand 01/2017)	127
8.3.2	Konzept Abluftreinigung Emissionsquelle A22	128
8.3.3	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 1 (Stand 01/2018)	130

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz 12. Juli 2024

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/40-2023/1

Aktenzeichen: IV/F 43.2 - 1635/12-Gen2023/009

8.3.4	Schornsteinhöhengutachten	131
8.3.5	Emissionsquellenplan	131
8.3.6	Gebäudeansichtspläne und Lüftungsschema	131
8.4	Luftschadstoffimmissionen	131
8.4.1	Ermittlung der Emissionen je Kampagne und für ein Jahr	131
8.4.2	Vergleich mit Bagatellmassenströmen TA Luft	131
9.	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	132
9.1	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (Stand 05/2017)	133
9.2	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (Stand 01/2020)	134
9.3	Entsorgungsnachweise	135
10.	Abwasserentsorgung	136
10.1	Formular 10: Abwasserdaten (Stand 01/2020)	138
10.2	Bericht zur Abwasseranalyse	147
10.3	Bescheid zur Freistellung von der Genehmigungspflicht nach § 59 WHG	148
11.	Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	149
12.	Abwärmenutzung	150
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	151
13.1	Allgemeines	151
13.2	Lärmgutachten	152
13.3	Bericht zur Lärmmessung	153
14.	Anlagensicherheit	154
14.1	Allgemeines	154
14.2	Explosionsschutz	154
14.3	12. BImSchV (Störfallverordnung)	155
14.3.1	Allgemeines	155
14.3.2	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage (Stand 02/2017)	156
14.3.3	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 4 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich (Stand 01/2020)	157
14.3.4	Berechnung nach Excel-Tool RP Arnsberg	158
15.	Arbeitsschutz	159
15.1	Allgemeines	159
15.2	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung (Stand 03/2022)	162
15.3	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung (Stand 03/2022)	164
15.4	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften (Stand 07/2016)	166
15.5	Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen	167
16.	Brandschutz	168
16.1	Formular 16/1.1 und 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: G 58 (Stand 01/2020)	169
16.2	Formular 16/1.1 und 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: F 53 (Stand 01/2020)	173
16.3	Formular 16/1.1 und 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: F 55 (Stand 01/2020)	177
16.4	Brandschutzkonzepte und Feuerwehrpläne	180
16.5	Flucht- und Rettungswegpläne	181
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	182
17.1	Allgemeine Informationen	182

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz 12. Juli 2024

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/40-2023/1

Aktenzeichen: IV/F 43.2 - 1635/12-Gen2023/009

17.2	Fass- und Gebindelager F53	183
17.3	Rohrleitungsanlagen	186
17.4	Fass- und Gebindelager F55a.008	187
17.5	Synthesizer 1 mit angeschlossener Versorgung	188
17.6	Synthesizer 2 mit angeschlossener Versorgung	189
17.7	Pufferansatzraum G58.023	190
17.8	Lageraum G58.001	190
17.9	Feststofflager F55a.009	191
17.10	Wareneingang / -ausgang F55a191	
17.11	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (Stand 08/2021)	193
17.12	Formular 17/3: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager) (Stand 08/2021) - F53-GL-002	213
17.13	Formular 17/3: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager) (Stand 08/2021) - F53-GL-003	217
17.14	Formular 17/3: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager) (Stand 08/2021) - F53-GL-004	221
17.15	Formular 17/3: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager) (Stand 08/2021) - F53-GL-005	225
17.16	Formular 17/3: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager) (Stand 08/2021) - F53-GL-006	229
17.17	Formular 17/6: Rohrleitungsanlagen - F58-RL-B32	233
17.18	Formular 17/6: Rohrleitungsanlagen - F58-RL-B62	236
17.19	Formular 17/6: Rohrleitungsanlagen - F58-RL-B43	239
17.20	Formular 17/6: Rohrleitungsanlagen - F58-RL-Abfall 1	242
17.21	Formular 17/6: Rohrleitungsanlagen - F58-RL-Abfall 2	245
17.22	Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe -Synthesizer 1 mit Versorgung	248
17.23	Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe - 2 mit Versorgung	251
17.24	Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe - Pufferansatzraum G58.023	254
17.25	Anhang zur Kapitel 17	256
18.	Bauantrag/Bauvorlagen	257
18.1	Allgemeines	257
18.2	Brandschutz	257
18.3	Betriebssicherheitsverordnung	257
18.4	Kampfmittel	257
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen	258
19.1	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)	258
19.2	Eingriffe in Natur- und Landschaft, Biotopschutz, FFH-Gebiete	258
19.3	Arten- und biotopschutzrechtliche Begutachtung gem. § 44 BNatSchG	259
19.4	Anzeige nach 42. BImSchV	260
19.5	Anträge nach § 18 BetrSichV	260
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	261
20.1	Formular 20/1: „Feststellung der UVP-Pflicht“ (Stand 12/2017)	262
20.2	Formular 20/2: „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ (Stand 02/2018)	265
20.3	Unterlagen zur UVP- und FFH-Vorprüfung	275
20.4	Bericht zur Bewertung von Bodeneingriffen	275
21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	276
22.	Ausgangszustandsbericht	277

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz 12. Juli 2024

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/40-2023/1

Aktenzeichen: IV/F 43.2 - 1635/12-Gen2023/009

22.1	Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen (Stand 07/2016)	277
22.2	Dokumentation zum Ausgangszustandsbericht 284	

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz 12. Juli 2024

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/40-2023/1

Aktenzeichen: IV/F 43.2 - 1635/12-Gen2023/009